

**Europawahl  
und Kommunalwahlen  
am 9. Juni 2024**

**Handout  
zur  
Vorbereitung  
und  
Durchführung  
der  
Wahlen  
am  
9. Juni 2024**

## **Kommunalwahlen 2024**

### **(Wahl- und Stimmabgabemöglichkeiten)**

Das Kommunalwahlrecht bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten der Stimmenabgabe, die eine umfassende Einflussnahme auf die personelle Zusammensetzung der kommunalen Gebietskörperschaften sicherstellt. Die vorliegende Unterlage erläutert diese Stimmabgabemöglichkeiten.

Ausgangspunkt der Erläuterung sind dabei die unterschiedlichen Wahlsysteme der personalisierten Verhältnis- bzw. der Mehrheitswahl mit ihren jeweiligen Varianten zur Kennzeichnung der Wahlvorschläge.

#### **1. Personalisierte Verhältniswahl**

Konkurrieren für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft mindestens zwei Wahlvorschlagsträger um die Stimmen der Wählerinnen und Wähler, so erfolgt die Stimmabgabe und die Verteilung der Ratssitze nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

In einem ersten Schritt werden die für die jeweiligen Wahlvorschlagsträger (Partei, Wählergruppe) abgegebenen Stimmen addiert und die Ratssitze nach dem Stimmenverhältnis für jeden Wahlvorschlag zugeteilt. Die Berechnung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers; eine Sperrklausel ist nicht anzuwenden.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Zuteilung der von einem Wahlvorschlagsträger erreichten Mandate an die jeweiligen Bewerberinnen bzw. Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge der jeweils für die einzelne Person erzielten Stimmenzahlen.

**Die der Stimmenzuteilung zugrunde liegenden Stimmabgabemöglichkeiten werden im Folgenden dargestellt.**

### 1.1 Stimmenanzahl

Die Wählerinnen und Wähler haben maximal so viele Stimmen, wie Sitze im Rat zu vergeben sind. Die Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Ihre Zahl ist auf dem Stimmzettel abgedruckt.

### 1.2 Kennzeichnung

Die Stimmabgabe soll mit einer eindeutigen Kennzeichnung, am besten durch ein „Stimmkreuz“ ⊗ im Stimmabgabefeld, erfolgen. Beachten Sie, dass über die Stimmabgabe hinausgehende Äußerungen auf dem Stimmzettel zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen.

### 1.3 Stimmabgabe

#### 1.3.1 Einzelstimme

- Einzelstimmenvergabe

Die Stimmen (X) können auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge unmittelbar verteilt werden.

- Kumulieren

An eine Bewerberin bzw. an einen Bewerber können bis zu drei Stimmen [⊗ oder ⊗⊗ oder ⊗⊗⊗] vergeben werden (Kumulieren = Stimmen anhäufeln).

- Panaschieren

Eine Bindung der Stimmenvergabe an einen Wahlvorschlag besteht nicht, deshalb können die Stimmen auch an Bewerberinnen und Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen vergeben werden.

#### 1.3.2 Listenstimme

- Listenstimme (Kennzeichnung eines Wahlvorschlags in der Kopfzeile)

Die Stimmen können mit nur einem Kreuz an einen Wahlvorschlag im Ganzen vergeben werden. Dazu wird das Stimmabgabefeld neben dem Namen des Wahlvorschlags in der Kopfzeile (Listenstimme ⊗) gekennzeichnet. In diesem Fall wird den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme (X) zugeteilt. Ist vom

Wahlvorschlagsträger ein Bewerber mehrfach (maximal bis zu drei Mal) benannt, so erhält er bei der Zuteilung entsprechend viele Stimmen.

- Listenstimme und Streichen

Bei Vergabe einer Listenstimme kann der Wähler insoweit noch eine Veränderung vornehmen, als er Bewerber im Stimmzettel streicht. Den gestrichenen Bewerbern wird in diesem Falle keine Stimme zugeteilt.

### 1.4 Beispiele für die Stimmabgabe

Beispiel 1: Listenstimme (⊗) / Kumulieren (X) / Streichen / Auffüllen über Listenstimme (X)

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup> A <sup>3</sup> ○	Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup> B <sup>3</sup> ⊗	Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup> C <sup>4</sup> ○
Geschlechteranteil auf den ersten sechs Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>	Geschlechteranteil auf den ersten sechs Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>	Geschlechteranteil auf den ersten fünf Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>
1. Wagner, Helmut <sup>6,7</sup> M	1. Vogt, Sieglinde F X X X	1. Böhme, Josef M
2. Krämer, Norbert M	Vogt, Sieglinde	Böhme, Josef
3. Lottner, Klara F	Vogt, Sieglinde	Böhme, Josef
4. Schwaab, Franz-Joseph M	2. Schreiber, Maria F X X X	2. Back, Marianne F
5. Jäger, Ulrike F	Schreiber, Maria	Back, Marianne
6. Meckes, Albert M	3. Molitor, Hans M X	Back, Marianne
7. Lehner, Hiltrud F	Molitor, Hans X	3. Glaser, Anna F
8. Dr. Foohs, Ludwig M	4. Dr. Jung, Max M X	Glaser, Anna
9. Theobald, Jutta F	5. Schmitz, Walter M	4. Dr. Schulz, Albert M
10. Häfner, Claudia F	6. Engelmann, Gerda F X	Dr. Schulz, Albert
11. Schuck, Steffanie F	7. Fischer, Harald M X	5. Kuhn, Petra F
12. Nastoll, Waltrud F	8. Bögler, Franz M X	Kuhn, Petra

Sie können eine Liste ankreuzen (⊗) und daneben Einzelstimmen (X) an Bewerberinnen und Bewerber vergeben. In diesem Falle werden die noch nicht durch Einzelstimmvergabe ausgeschöpften Stimmen (X) - über die Listenstimme - den Bewerbern des Wahlvorschlags von oben nach unten zugeteilt. Dabei bleiben Bewerber, die bereits drei Stimmen erhalten haben oder vom Wähler gestrichen worden sind, unberücksichtigt.

### Beispiel 2: Kumulieren und Panaschieren

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup> A <sup>3</sup> ○	Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup> B <sup>3</sup> ○	Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup> C <sup>4</sup> ○
Geschlechteranteil auf den ersten sechs Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>	Geschlechteranteil auf den ersten sechs Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>	Geschlechteranteil auf den ersten fünf Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>
1. Wagner, Helmut <sup>6,7</sup> M X	1. Vogt, Sieglinde F X	1. Böhme, Josef M
2. Krämer, Norbert M	Vogt, Sieglinde	Böhme, Josef
3. Lottner, Klara F X	Vogt, Sieglinde	Böhme, Josef
4. Schwaab, Franz-Joseph M	2. Schreiber, Maria F	2. Back, Marianne F
5. Jäger, Ulrike F X X	Schreiber, Maria	Back, Marianne
6. Meckes, Albert M	3. Molitor, Hans M	Back, Marianne
7. Lehner, Hiltrud F X	Molitor, Hans	3. Glaser, Anna F
8. Dr. Foohs, Ludwig M	4. Dr. Jung, Max M X	Glaser, Anna
9. Theobald, Jutta F X	5. Schmitz, Walter M	4. Dr. Schulz, Albert M
10. Häfner, Claudia F X	6. Engelmann, Gerda F X	Dr. Schulz, Albert
11. Schuck, Steffanie F X	7. Fischer, Harald M	5. Kuhn, Petra F
12. Nastoll, Waltrud F	8. Bögler, Franz M X	Kuhn, Petra



## **2. Mehrheitswahl**

### **2.1 Ein zugelassener Wahlvorschlag**

Ist nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden, dann findet Mehrheitswahl statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags aufgeführt, höchstens aber anderthalbfach so viele wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Folgende Stimmabgabemöglichkeiten stehen zur Verfügung:

#### 2.1.1 Stimmenanzahl

Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

#### 2.1.2 Einzelstimmen

Die Stimmen können durch ein Kreuz oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im jeweiligen Stimmabgabefeld der Bewerberinnen/Bewerber abgegeben werden. Die Möglichkeit der Stimmenhäufung (Kumulieren) gibt es bei der Mehrheitswahl nicht.

#### 2.1.3 Listenstimme

Der Wahlvorschlag kann auch durch Vergabe der Listenstimme unverändert angenommen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhalten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten bis zur Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder eine Stimme. Vom Wähler gestrichenen Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

#### 2.1.4 Kombination Einzel- und Listenstimme

Zulässig ist ebenfalls die Kombination aus Einzel- und Listenstimmen. Nach der Einzelstimmvergabe an bestimmte Bewerber werden die noch verbleibenden Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugeteilt. Da ein Kumulieren nicht möglich ist, erhalten bereits im Stimmabgabefeld angekreuzte Bewerberinnen und Bewerbern keine weitere Stimme.

#### 2.1.5 Andere Personen eintragen

Der Stimmzettel enthält Leerzeilen zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Es können von den Wählerinnen und Wähler so viele wählbare Personen eingetragen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Im Rahmen des zustehenden Stimmenkontingents dürfen - neben der Eintragung „anderer“ Personen - an Bewerber des Wahlvorschlagsträgers Stimmen vergeben werden; es kann auch zur Vergabe noch nicht verbrauchter Stimmen die Liste angekreuzt werden. Die vom Wähler eingetragenen, wählbaren Personen müssen ausreichend identifizierbar sein. Daher sollten neben dem Nachnamen ggf. weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten wie Vornamen, Beruf oder Stand und das Geburtsjahr aufgeführt sein. Schließlich können Bewerber auch gestrichen werden.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat <sup>1</sup>**

des Ortsbezirks/der Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_

**Sie dürfen höchstens     <sup>2</sup> Personen wählen!**  
Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**

Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**

Sie können, wenn Sie nicht alle     <sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**

Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ⊗ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens     <sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

	<b>Kennwort:</b> _____ <sup>3</sup>	<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> <sup>4</sup> , Landwirt	<input type="radio"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller	<input type="radio"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin	<input type="radio"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin	<input type="radio"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau	<input type="radio"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin	<input type="radio"/>
USW. <sup>5</sup>		<input type="radio"/>
USW. <sup>6</sup>		

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Die Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder einsetzen.

<sup>3</sup> Das Kennwort des Wahlvorschlags einsetzen.

<sup>4</sup> Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes) angegeben werden. Zudem können zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen und Bewerber deren Geburtsjahr angegeben werden.

<sup>5</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags bis zur zulässigen Höchstzahl auflühren.

<sup>6</sup> Die Anzahl der leeren Zeilen muss mit der Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder übereinstimmen.

## **2.2 Kein zugelassener Wahlvorschlag**

Eine Mehrheitswahl wird auch dann durchgeführt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht bzw. zugelassen wurde. Auch hier haben die wahlberechtigten Personen so viele Stimmen wie Sitze im jeweiligen Rat zu vergeben sind.

Die Wahlberechtigten erhalten einen leeren Stimmzettel und können wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen. Diese Personen müssen wählbar und ausreichend identifizierbar sein. Daher sollten neben dem Nachnamen ggf. weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter eingetragen sein.

Zu diesem Zweck werden in diesem Falle die (leeren) Stimmzettel spätestens am dritten Tag vor der Wahl von der Verwaltung an die Wahlberechtigten verteilt. Der Stimmzettel kann schon Zuhause ausgefüllt, so mit in das Wahllokal genommen und dort in die Wahlurne geworfen werden. Alternativ wird dem Wahlberechtigten im Wahllokal auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin ein (neuer) Stimmzettel ausgehändigt.



**Amtlicher Stimmzettel**

**für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat <sup>1</sup>**

des Ortsbezirks/der Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

**Sie dürfen höchstens    <sup>2</sup> Personen wählen!**

Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie vergeben Ihre Stimmen wie folgt:**

Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
usw. <sup>3</sup>	

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Die Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder einsetzen.

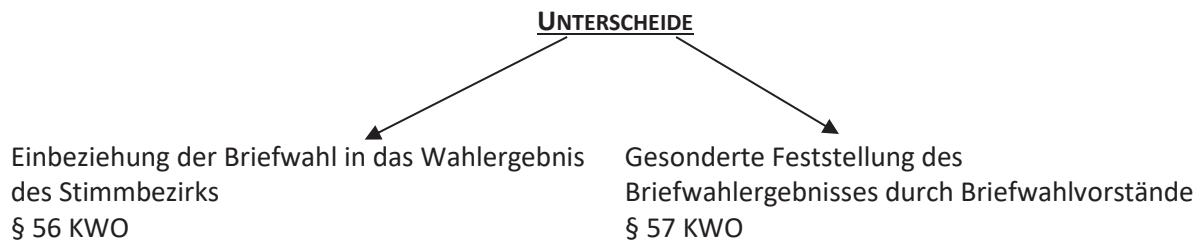
<sup>3</sup> Die letzte Nummer muss mit der Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder übereinstimmen.

## Checkliste für Gemeinden und Wahlvorstände

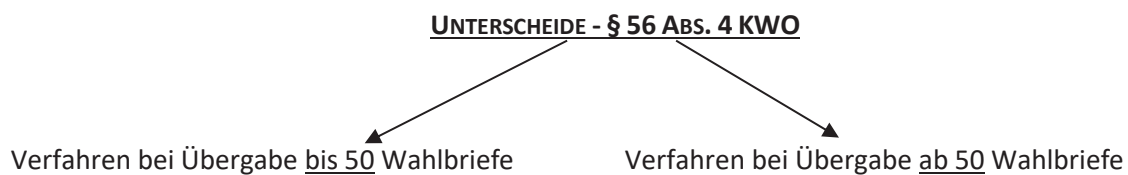
Ifd. Nr.	Frage	ja	nein
1	Ist die Wegweisung zu dem Wahlraum eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahlraum vorhanden?		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachungen?		
4	Sind den Wahlbekanntmachungen Stimmzettel-Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?		
5	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten und die unterschiedlichen Wahlen in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?		
6	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?		
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?		
8	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten und die unterschiedlichen Wahlen in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?		
9	Sind genügend Schreibstifte* mit gleicher Farbe vorhanden? (Für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		
10	Ist ein Exemplar der entsprechenden Rechtsvorschriftendes (KWG/KWO und EuWG/EuWO) im Wahlraum ausgelegt?		
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel?		
13	Liegt das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk im Wahlraum vor?		
14	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahlraum vor?		
15	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschrift vor?		
16	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldung vor?		
17	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		
18	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
19	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldung geklärt?		
20	Ist sichergestellt, dass das Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
21	Liegen die Rufnummern der für den Stimmbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		

\* Es sollten möglichst nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlkabinen bereitgelegt werden. Die Stimmabgabe ist aber nicht allein deshalb ungültig, wenn der Stimmzettel mit (eigenem) (Blei)Stift gekennzeichnet ist.

## Ermittlung des Briefwahlergebnisses (§§ 56 und 57 KWO)



### Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Stimmbezirks - § 56 KWO



→ bis 50 Wahlbriefe

**Hinweis: Erst ab 18 Uhr (bevor die Wahlurne geöffnet wird) darf über die Zulassung der Wahlbriefe entschieden und dürfen die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen und in die Wahlurne gelegt werden!**

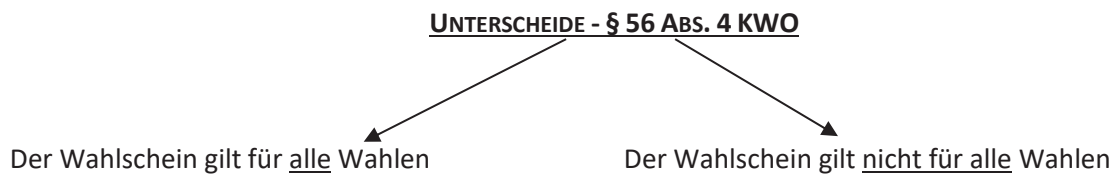
1. Bevor die Wahlurne geöffnet wird, öffnet ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Wahlvorstands die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
2. Wird der Name des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 2 S. 1 KWO nicht zu erheben, wird unter Kontrolle des Wahlvorstehers der Stimmzettel dem Stimmzettelumschlag entnommen, bei verbundenen Wahlen der Stimmzettel für jede Wahl, und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.
3. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis (§ 56 Abs. 1 Satz 3 KWO).

Die getrennt für jede Wahl zu ermittelnden Summen der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis müsste der Summe aller Stimmzettel, ebenfalls getrennt für jede Wahl, entsprechen (§ 52 KWO):

getrennt für jede Wahl		getrennt für jede Wahl
Zahl der Stimmzettel	=	$\left\{ \begin{array}{l} \text{Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis} \\ + \text{Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis} \\ \hline \text{Stimmabgabevermerke insgesamt} \end{array} \right.$

**Erst jetzt darf mit der Stimmzählung begonnen werden!**

→ ab 50 Wahlbriefe



→ Der Wahlschein gilt für alle Wahlen

**Hinweis: Bis 18 Uhr darf hinsichtlich der Wahlscheine, die für *alle* Wahlen gelten, nur über die Zulassung der Wahlbriefe entschieden werden!**

1. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des nach § 6 Abs. 2 gebildeten Briefwahlvorstands öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
2. Wird der Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach § 57 Abs. 2 nicht zu erheben, wird der Stimmzettelumschlag unter Kontrolle des Wahlvorstehers ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
3. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis (§ 57 Abs. 1 Satz 3 KWO i.V.m § 56 Abs. 1 Satz 3 KWO).

→ Der Wahlschein gilt nicht für alle Wahlen

**Hinweis: Bis 18 Uhr darf hinsichtlich der Wahlscheine, die *nicht für alle* Wahlen gelten, über die Zulassung der Wahlbriefe entschieden und die Stimmzettel dürfen den Stimmzettelumschlägen entnommen und in die Wahlurne gelegt werden!**

→ Achtung: § 57 KWO gilt mit der Maßgabe, dass die Wahlbriefe nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO zuzulassen sind

1. Wird der Name des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach § 56 Abs. 2 nicht zu erheben, wird unter Kontrolle des Wahlvorstehers der Stimmzettel dem Stimmzettelumschlag entnommen, bei verbundenen Wahlen der Stimmzettel für jede Wahl, und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.
2. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis ✓ (§ 56 Abs. 1 Satz 3 KWO).

**Hinweis: Nicht vor 18 Uhr**

- **erfolgt die Ermittlung der Zahl der Wähler**
- **werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheinen beilagen, die für *alle* Wahlen gelten, entnommen**

1. Zunächst erfolgt die Ermittlung der Zahl der Wähler

Dazu werden, getrennt für jede Wahl, die Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge, die den Wahlscheinen beilagen, die für alle Wahlen gelten, gezählt. Stimmzettelumschläge, denen Wahlscheine beilagen, die für alle Wahlen gelten, gelten jeweils als 1 Stimmzettel für jede Wahl.

Gleichzeitig werden, ebenfalls getrennt für jede Wahl, die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis gezählt und addiert.

Die Summen aus der Zahl der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge einerseits, muss der Summe der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis andererseits entsprechen.

getrennt für jede Wahl	getrennt für jede Wahl
Zahl der Stimmzettel	
der Urnenwähler/innen	Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
der Briefwähler/innen, deren	+
Wahlschein nicht für alle Wahlen	Stimmabgabevermerke im
gilt	Wahlscheinverzeichnis
+	+
Zahl der Stimmzettelumschläge, die	Stimmabgabevermerke im
Wahlscheinen beilagen, die für <u>alle</u>	Wahlscheinverzeichnis
Wahlen gelten (§ 57 Abs. 5 Satz 1 KWO);	
diese gelten jeweils als 1 Stimmzettel für	
jede Wahl	
= Zahl der Wähler/innen	

- Erst danach dürfen die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen in den Fällen der Geltung des Wahlscheins für alle Wahlen entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gegeben und mit diesen vermischt werden.

**Erst jetzt darf mit der Stimmzählung begonnen werden!**

- Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, oder Stimmzettelumschläge, die nicht für alle Wahlen Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen (§ 57 Abs. 7 Satz 1 KWO).
- Leer abgegebene Stimmzettel zählen als ungültige Stimmabgabe für jede Wahl (§ 57 Abs. 7 Satz 2 KWO).
- Stimmzettelumschläge, die nicht für jede Wahl Stimmzettel enthalten, zählen für die jeweilige Wahl als ungültige Stimmen (§ 57 Abs. 7 Satz 3 KWO).

## Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses durch Briefwahlvorstände - § 57 KWO

### UNTERSCHIED - § 57 ABS. 2 SATZ 1 KWO

Wahlbriefe von Wählern, die bei verbundenen Wahlen zu jeder Wahl wahlberechtigt sind

Wahlbriefe von Wählern, die bei verbundenen Wahlen nicht zu jeder Wahl wahlberechtigt sind (§ 57 Abs. 6 Satz 1, § 56 Abs. 4 KWO)

→ Der Wahlschein gilt für alle Wahlen

### Hinweis: Bis 18 Uhr kann über die Zulassung der Wahlbriefe entschieden werden!

1. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des nach § 6 Abs. 2 gebildeten Briefwahlvorstands öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
2. Wird der Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und sind Beanstandungen nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 2 S. 1 KWO nicht zu erheben, wird der Stimmzettelumschlag unter Kontrolle des Wahlvorstehers ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
3. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis ✓ (§ 57 Abs. 1 Satz 3 KWO i.V.m § 56 Abs. 1 Satz 3 KWO).

→ Der Wahlschein gilt nicht für alle Wahlen

Gilt der Wahlschein nicht für alle Wahlen, so wird er zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zurückgesteckt. Dieser wird wieder verschlossen und von einem dazu bestimmten Beisitzer verwahrt (§ 57 Abs. 2 KWO)

### Hinweis: Nicht vor 18 Uhr (§ 57 Abs. 5 Satz 1 KWO)

- erfolgt die Ermittlung der Zahl der Wähler
- dürfen die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen werden

### UNTERSCHIED - § 57 ABS. 6 UND 7 KWO

Wahlschein gilt für alle Wahlen – Stimmzettelumschläge, die in der Wahlurne aufbewahrt wurden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KWO)

Wahlschein gilt nicht für alle Wahlen – Wahlbriefe, die von einem hierfür bestimmt Beisitzer verwahrt werden (§ 57 Abs. 2 KWO)

### Ermittlung der Zahl der Wähler

→ Wahlschein gilt für alle Wahlen –

Stimmzettelumschläge, die in der Wahlurne aufbewahrt wurden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KWO)

1. Der Briefwahlvorstand zählt die Stimmzettelumschläge, die in der Wahlurne verwahrt werden. Jeder Stimmzettelumschlag zählt als ein Stimmzettel jeweils für jede Wahl!

2. Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis.

**Zwischenergebnis:**  
Zahl der Stimmzettelumschläge  
= Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis  
= Zahl der Stimmzettel für jede Wahl

→ **Wahlschein gilt nicht für alle Wahlen –**

Wahlbriefe, die von einem hierfür bestimmten Beisitzer verwahrt werden  
(§ 57 Abs. 2 KWO)

1. Ein Wahlvorstandsmitglied öffnet die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnimmt ihnen jeweils Wahlschein und Stimmzettelumschlag und gibt den Wahlschein dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher  
(§ 57 Abs. 6 Satz 1 KWO i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 KWO.)
2. Der Schriftführer sucht den Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis. Hat der Schriftführer den Namen gefunden und sind Beanstandungen nach § 57 Abs. 6 Satz 1 KWO i.V.m. § 56 Abs. 2 KWO nicht zu erheben, entnimmt der Wahlvorsteher die Stimmzettel dem Stimmzettelumschlag und legt die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die Wahlurne  
(§ 57 Abs. 6 Satz 1 KWO i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 KWO).
3. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis  
(§ 57 Abs. 6 Satz 1 KWO i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 3 KWO).

Die nach § 57 Abs. 5 Satz 1 KWO ermittelte Zahl der Wähler (Stimmzettelumschläge, die den Wahlscheinen beilagen, die für alle Wahlen gelten = **Zwischenergebnis**), ist um die Zahl der nach § 57 Abs. 6 KWO behandelten Stimmzettel für die jeweilige Wahl zu erhöhen  
(§ 57 Abs. 5 Satz 2 KWO)

**Die Zahl der Wähler wird wie folgt ermittelt:**

Anzahl der Stimmzettelumschläge, die Wahlscheinen beilagen, die für alle Wahlen gelten (s. Zwischensumme / diese Stimmzettelumschläge gelten als Stimmzettel jeweils für jede Wahl) und Anzahl der Stimmzettel, die den Stimmzettelumschlägen entnommenen wurden, die Wahlscheinen beilagen, die nicht für alle Wahlen gelten. Der Summe aus beiden Zahlen, getrennt für jede Wahl, wird die Summe der Stimmabgabevermerke, getrennt für jede Wahl, gegenübergestellt. Beide Summen müssen übereinstimmen.

getrennt für jede Wahl	getrennt für jede Wahl
Zahl der Stimmzettelumschläge, die Wahlscheinen beilagen, die für <u>alle</u> Wahlen gelten (§ 57 Abs. 5 Satz 1 KWO); diese gelten jeweils als 1 Stimmzettel für jede Wahl	
+	Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis
Zahl der Stimmzettel, die den Stimmzetteln entnommen wurden, die Wahlscheinen beilagen, die <u>nicht für alle</u> Wahlen gelten (§ 57 Abs. 6 i.V.m. § 57 Abs. 5 Satz 2 KWO)	
= Zahl der Briefwähler/innen	

4. Erst danach dürfen den übrigen Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen werden (das sind die Stimmzettelumschläge die den Wahlscheinen beilagen, die für alle Wahlen gelten).

**Erst jetzt darf mit der Stimmenzählung begonnen werden!**

5. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, oder Stimmzettelumschläge, die nicht für alle Wahlen Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.
6. Leer abgegebene Stimmzettel zählen als ungültige Stimmabgabe für jede Wahl.
7. Stimmzettelumschläge, die nicht für jede Wahl Stimmzettel enthalten, zählen für die jeweilige Wahl als ungültige Stimmen  
(§ 57 Abs. 7 KWO)



**1. Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung**

Durch die §§ 55 a und b KWO wird die gesetzliche Rechtsgrundlage zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung gemäß § 36 Abs. 2 KWG umgesetzt und konkretisiert.

**1.1 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Zulassung des Programms zur Stimmenauszählung gemäß § 55 a KWO**

§ 55 a KWO bestimmt die Anforderungen an das einzusetzende Programm zur Stimmenauszählung, das Zulassungsverfahren und die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen vor dem Einsatz des Programms.

**Zulassungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen und Vorbereitungsmaßnahmen**

- Der Landeswahlleiter entscheidet auf Antrag über die Zulassung (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 KWO).
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 55 a Abs. 2 Satz 1 KWO):
  - ✓ Sicherstellung durch technische Maßnahmen, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis korrekt ermittelt wird
  - ✓ Ausschluss einer unbefugten Nutzung und Manipulation des Programms nach dem Stand der Technik
  - ✓ nach Maßgabe des § 55 a Abs. 3 KWO Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses in öffentlich nachvollziehbarer Weise
  - ✓ Funktion zur Zuteilung der Sitze bei der Verhältniswahl nach § 41 KWG
  - ✓ Erstellung von Ausdrucken über Feststellungen des ermittelten Wahlergebnisses nach Maßgabe des § 63 Abs. 3 und 5 KWO.
- Der Hersteller hat kostenfrei das zuzulassende Programm und die Verfahrensbeschreibungen spätestens sechs Monate vor der Wahl dem Landeswahlleiter zu übermitteln (§ 55 a Abs. 2 Satz 3 KWO).

- Vorbereitungsmaßnahmen, die durch den Wahlleiter sicherstellen zu sind (§ 55 a Abs. 6 KWO):
    - ✓ Ordnungsgemäße Funktion der einzusetzenden Computer, Schutz nach dem Stand der Technik vor Manipulationen, kein Zugang von Unbefugten zu den Computern und Einräumung nur der jeweils erforderlichen technischen Rechte den befugten Nutzern
    - ✓ Rechtzeitige Einrichtung des zugelassenen Programms und Überprüfung der Funktionsfähigkeit
    - ✓ Installation des eingerichteten und überprüften Programms zur Stimmenauszählung auf einem mobilen Datenträger oder in einem abgeschlossenen internen Netzwerk der Gemeindeverwaltung, zu dem ausschließlich die von der Gemeindeverwaltung hierfür bestimmten Personen und der Wahlvorstand Zugriff haben.
  - Die Vorbereitungsmaßnahmen sind in Anwesenheit einer sachverständigen Person durchzuführen und von dieser zu überprüfen.
  - Fertigung einer Niederschrift, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Wahlvorsteher vor der Wahl zu übergeben ist.
- 
- Sofern das Programm auf einem mobilen Datenträger installiert ist, Übergabe des eingerichteten und überprüften Programms zur Stimmenauszählung an den Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl (§ 55 a Abs. 7 KWO).

## 1.2 Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung gemäß § 55 b KWO

§ 55 b KWO regelt insbesondere die Vorbereitungsmaßnahmen des Wahlvorstands, die Stimmenauszählung durch die Auszählungsgruppen, die Durchführung von Stichproben, den Antrag auf erneute Zählung der Stimmen und Maßnahmen nach Beendigung der Stimmenauszählung. Die Regelungen orientieren sich dabei an dem bereits bei den allgemeinen Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz praktizierten Verfahren.

<b>Vorbereitungsmaßnahmen des Wahlvorstands (§ 55 b Abs. 1 und 2 KWO)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wahlvorsteher bildet mindestens eine Auszählungsgruppe aus den Mitgliedern des Wahlvorstands. Jede Auszählungsgruppe besteht aus mindestens drei Personen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wahlvorsteher kontrolliert den Auszählungsvorgang.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wahlvorsteher kann eine weitere Person bestimmen. Er muss eine solche Anordnung treffen, wenn er mehr als zwei Auszählungsgruppen gebildet hat.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Feststellungen durch den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter nach Abschluss der Wahlhandlung und vor Beginn der Zählung:<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Übereinstimmung des öffentlich bekannt gemachten Programms mit dem installierten Programm</li><li>✓ Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Programms.</li></ul></li><li>• Bekanntgabe der Ergebnisse der Überprüfungen und Eintragung in die Wahlniederschrift bei automatisierter Datenverarbeitung. Sicherungsmaßnahmen für den Fall, dass mit der Zählung der Stimmen nicht begonnen werden darf.</li></ul>

**Zählung der Stimmen bei der Verhältniswahl und  
Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag  
(§ 55 b Abs. 4 bis 8 KWO)**

- **Bildung von vier Stapeln (§ 55 b Abs. 4 KWO):**

1. Stimmzettel, in deren Kopfleiste ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten, jeweils nach den Wahlvorschlägen getrennt (Nr.1),
2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten (Nr. 2),
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Nr. 3), und
4. die übrigen Stimmzettel (Nr. 4).

Aussonderung der Stimmzettel nach Nr. 2 und 3 und Übergabe an einem vom Wahlvorstand hierzu bestimmten Beisitzer, der diese verwahrt; Stimmzettel nach Nr. 1 und 4 sind unter Aufsicht zu halten.

- **Stimmzettel nach Nr. 1 - unveränderte Annahme des Wahlvorschlags -  
(§ 55 b Abs. 5 KWO)**

- ✓ Zählung der Stimmabgaben für jeden Wahlvorschlag getrennt.
- ✓ Laute Ansage der so ermittelten Zahlen für jeden Wahlvorschlag getrennt.
- ✓ Erfassung der Stimmzettel und der ermittelten Zahlen.

- **Stimmzettel nach Nr. 4 - die übrigen Stimmzettel - (§ 55 b Abs. 6 KWO)**

- ✓ Erfassung in beliebiger Reihenfolge
- ✓ Einzelne Nummerierung der Stimmzettel. Das Programm teilt jedem Stimmzettel eine fortlaufende Nummer zu, die auf dem jeweiligen Stimmzettel einzutragen ist.
- ✓ Laute Ansage für jeden Stimmzettel getrennt, wie viele Stimmen für die
  - jeweiligen Wahlvorschläge,
  - Bewerber, und
  - eingetragenen wählbaren Personen,

abgegeben worden sind.

- ✓ Laute Wiederholung dieser Angaben und Eingabe in das Programm.
- ✓ Überprüfung der ordnungsgemäßen Eingabe durch mindestens ein drittes Mitglied der Arbeitsgruppe.
- ✓ Aussonderung, Übergabe und Verwahrung der Stimmzettel nach Nr. 2 und 3.
- ✓ Anzeige der eingegebenen Stimmen auf einem Bildschirm für die Öffentlichkeit.

• **Stimmzettel nach Nr. 2 - keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben - (§ 55 b Abs. 7 KWO)**

- ✓ Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter
- ✓ Ansage, dass die Stimmabgaben ungültig sind und Eingabe der Zahl der ungültigen Stimmen in das Programm
- ✓ Im Übrigen Erfassung der Stimmen nach den verordnungsrechtlichen Regelungen
- ✓ Übergabe der Stimmzettel mit ungültiger Stimmabgabe.

• **Stimmzettel nach Nr. 3 - Anlass zu Bedenken - (§ 55 b Abs. 8 KWO)**

- ✓ Entscheidung des Wahlvorstands bei der
  - Verhältniswahl nach Maßgabe des § 37 KWG
  - Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 38 KWG.
- ✓ Bekanntgabe der Entscheidung durch den Wahlvorsteher und Vermerk auf dem Stimmzettel (Entscheidung und Gründe).
- ✓ Erfassung der gültigen Stimmabgaben.
- ✓ Erfassung der ungültigen Stimmzettel und der ungültigen Stimmabgaben.
- ✓ Übergabe der Stimmzettel mit ungültiger Stimmabgabe.

**Zählung der Stimmen bei der  
Mehrheitswahl ohne einen Wahlvorschlag  
(§ 55 b Abs. 9 KWO)**

- Aussonderung der Stimmzettel, die
  - ✓ keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten
  - ✓ Anlass zu Bedenken geben
- Erfassung der übrigen Stimmzettel nach Maßgabe des § 55 b Abs. 6 KWO.
- Erfassung der Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben haben, nach Maßgabe des § 55 b Abs. 7 KWO.
- Erfassung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nach Maßgabe des § 55 b Abs. 8 KWO.

**Stichproben durch den Wahlvorstand  
(§ 55 b Abs. 11 KWO)**

- Bestimmung der Mindestanzahl der Stichproben durch den Landeswahlleiter.
- Eintragung der Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Stichproben in die Wahlniederschrift.

**Antrag auf erneute Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz  
elektronischer Datenverarbeitung  
(§ 55 b Abs. 12 KWO)**

- Antrag durch jedes Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift zulässig.
- Entscheidung durch den Wahlvorstand.
- Objektive Anhaltspunkt für Nichteinhaltung der KWG oder KWO.
- Mündliche Bekanntmachung des Beschlusses des Wahlvorstands durch den Wahlvorsteher.

**Nach Beendigung der Erfassung der Stimmen  
(§ 55 b Abs. 13 und 14 KWO)**

- Erstellung des Ausdrucks mit den Feststellungen des endgültigen Wahlergebnisses durch das Programm nach § 63 Abs. 3 oder Abs. 5 KWO
- Unterzeichnung des Ausdrucks durch den Wahlvorstand
- Mündliche Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Wahlvorsteher
- Regelungen zur Übergabe des Programms zur Stimmenauszählung an die Gemeindeverwaltung, sofern es auf einem mobilen Datenträger installiert worden ist.

Die Eingabe der Stimmabgaben hat unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu erfolgen:

- Nach der Eingabe von mindestens fünf (\*) Stimmzetteln unterbricht die Arbeitsgruppe die Stimmenerfassung. Die auf diese Stimmzettel übertragenen Gesamtergebnisse je Wahlvorschlag sind hinsichtlich der korrekten Heilung und Zuteilung der Stimmen vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zu überprüfen. Dabei können die vom Landeswahlleiter zur Verfügung gestellten Musterstimmzettel als Hilfestellung herangezogen werden. Die Prüfung ist für jede Ratswahl vorzunehmen.
- Nach Abschluss der Stimmzettelerfassung überprüft der Wahlvorstand stichprobenartig die Zuteilung der Stimmen an die Wahlvorschlagsträger. Hierzu werden über die Funktion „Ergebnisprüfliste“ (Niederschrift/ Ergebnislisten, Ergebnisprüfliste) zehn (\*) Stimmzettel ausgewählt. In dem sich öffnenden Dialog-Fenster ist eine entsprechende Auswahl zu treffen (z. B. alle veränderten und nicht ungültigen Stimmzettel, Stimmzettel-Nummern 25 bis 35 oder Einzelstimmzettel. Werden Einzelstimmzettel ausgewählt, so kann jeweils nur eine Ziffer eingegeben, mit „ok“ bestätigt und sodann um eine weitere Auswahl ergänzt werden).

Die dazu gehörigen Papierstimmzettel sind anschließend auf die korrekte Stimmenzuteilung hin zu überprüfen.

Darüber hinaus sind fünf (\*) dieser Stimmzettel hinsichtlich der Summierung der Stimmen je Wahlvorschlagsträger zu überprüfen. Die ermittelte Gesamtsumme je Wahlvorschlag muss mit der vom Stimmenausrwertungsprogramm ausgegebenen Summe übereinstimmen. Die Kontrolle durch den Wahlvorstand ist durch Unterschrift zu bestätigen und die Ergebnisprüfliste der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Treten bei der Überprüfung der Stimmzettel Differenzen zu den im Verfahren „PC-Wahl/Heiler“ ermittelten Stimmen je Wahlvorschlag bzw. hinsichtlich der Gesamtsumme(n) auf, die vom Wahlvorstand nicht aufgeklärt werden können, so fügt der Wahlvorstand die ausgewählten Stimmzettel sowie die Kontrollliste der Wahlniederschrift, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, bei. Die zuständige Verwaltung hat in diesem Falle in Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses die Überprüfung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und dem Wahlausschuss Bericht zu erstatten.

\* Die jeweilige Anzahl bestimmt der Landeswahlleiter.



# Beispiele für die Stimmenauswertung

**Stimmzettel für die Wahl zum  
Gemeinderat der Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_**  
am \_\_\_\_\_  
**Sie haben 12 <sup>2</sup> Stimmen!**

## Sie können die Stimmen wie folgt abgeben:

- Sie können alle 12 <sup>2</sup> Stimmen an Bewerberinnen/Bewerber eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben, dabei können Sie einer Bewerberin/einem Bewerber - auch einer/einem mehrfach benannten Bewerberin/Bewerber - höchstens 3 Stimmen geben (kumulieren), also    oder    oder
- Sie können, wenn Sie nicht alle 12 <sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, in der Kopfleiste einen Wahlvorschlag ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen/den Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags zugutekommen,
- Sie können auch nur den Wahlvorschlag, den Sie wählen wollen, in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass jeder/jedem aufgeführten Bewerberin/Bewerber eine Stimme zugeteilt wird; bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>	A <sup>3</sup>	O
1. Wagner, Helmut <sup>5,6,7</sup>		
2. Krämer, Norbert		
3. Lottner, Klara		
4. Schwaab, Franz-Joseph		
5. Jäger, Ulrike		
6. Meckes, Albert		
7. Lehner, Hiltrud		
8. Dr. Foohs, Ludwig		
9. Theobald, Jutta		
10. Häfner, Claudia		
11. Schuck, Steffanie		
12. Nastoll, Waltrud		

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>	B <sup>3</sup>	O
1. Vogt, Sieglinde		
Vogt, Sieglinde		
Vogt, Sieglinde		
2. Schreiber, Maria		
Schreiber, Maria		
3. Molitor, Hans		
Molitor, Hans		
4. Dr. Jung, Max		
5. Schmitz, Walter		
6. Engelmann, Gerda		
7. Fischer, Harald		
8. Bögler, Franz		

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>	C <sup>4</sup>	O
1. Böhme, Josef		
Böhme, Josef		
Böhme, Josef		
2. Back, Marianne		
Back, Marianne		
Back, Marianne		
3. Glaser, Anna		
Glaser, Anna		
4. Dr. Schulz, Albert		
Dr. Schulz, Albert		
5. Kuhn, Petra		
Kuhn, Petra		

<sup>1</sup> Bei Wahlen zum Ortsbeirat, Verbandsgemeinderat, Stadtrat und zum Kreistag die entsprechenden Angaben einsetzen.

<sup>2</sup> Die nach § 75 Abs. 3 GemO/§ 29 Abs. 2 GemO/§ 22 Abs. 2 LKO jeweils maßgebende Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder, Ratsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder einsetzen.

<sup>3</sup> Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO muss der Wahlvorschlag einer Partei als Kennwort den satzungsmäßigen Namen der Partei und soll eine abgekürzte Parteibezeichnung tragen.

<sup>4</sup> Wählergruppen tragen als Kennwort in Verbindung mit dem Wort „Wählergruppe“ den Namen der zuerst aufgeführten Bewerberin/des zuerst aufgeführten Bewerbers. Eine im Vereinsregister eingetragene Wählergruppe kann als Kennwort den eingetragenen Namen führen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung kann aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Bei Wahlen zum Ortsbeirat – Gemeinderat und zum Kreistag sind zusätzlich zum Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen/Bewerber auch deren Wohnort anzugeben.

<sup>6</sup> Bei Wahlen zum Ortsbeirat – Gemeinderat können zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen/Bewerber Gemeindeteil, Straße und Hausnummer angegeben werden. Innerhalb der gleichen Hausnummer kann auch die Angabe „junior (jun.)“ oder „senior (sen.)“ erfolgen.

<sup>7</sup> Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes) angegeben werden.

## Beispiele für die Stimmenauserwertung (s. Fußnote\*)

(Hinweis: Die Stimmabgabemöglichkeiten sind in § 32 Abs. 1 KWG beschrieben.)

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup>	⊗
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>			X
2. Krämer, Norbert			X
3. Lottner, Klara			X
4. Schwaab, Franz-Joseph			X
5. Jäger, Ulrike			X
6. Meckes, Albert			X
7. Lehner, Hiltrud			X
8. Dr. Foohs, Ludwig			X
9. Theobald, Jutta			X
10. Häfner, Claudia			X
11. Schuck, Steffanie			X
12. Nastoll, Waltrud			X

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup>	O
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup>	O
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

Der Wähler hat Wahlvorschlag 1 angekreuzt und auf eine Einzelstimmabgabe verzichtet (unverändert angenommener Wahlvorschlag). Jede/Jeder der 12 Bewerberinnen/Bewerber erhält bei der Stimmenauserwertung durch den Wahlvorstand - von oben nach unten - eine Stimme. § 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG.

\* In den Beispielen für die Stimmenauserwertung sind die Stimmabgaben des Wählers in blauer Farbe (X) dargestellt. Die Zuteilung nicht ausgeschöpfter Stimmen bei Abgabe der Listenstimme (X) bzw. die Streichung zu viel vergebener Stimmen (O) wurde - der besseren Übersichtlichkeit wegen - unmittelbar in den einzelnen Wahlvorschlägen in roter Farbe dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auszählvermerke auf den Stimmzetteln durch den Wahlvorstand - hierzu zählt auch die Nummerierung der Stimmzettel bei Auswertung im automatisierten Verfahren - nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem Schreibstift vorgenommen werden dürfen, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet. Sonstige Änderungen, Ergänzungen u. ä. an den Stimmzetteln sind unzulässig.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O
Partei A <sup>3</sup>				
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>		X	X	X
2. Krämer, Norbert				
3. Löffner, Klara		X		
4. Schwaab, Franz-Joseph				
5. Jäger, Ulrike		X	X	
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud		X	X	X
8. Dr. Foohs, Ludwig				
9. Theobald, Jutta		X		
10. Häfner, Claudia		X		
11. Schuck, Steffanie		X		
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		O
Partei B <sup>3</sup>				
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O
Wählergruppe <sup>4</sup>				
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

Der Wähler hat keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt. Er hat allerdings seine ihm zur Verfügung stehende Stimmenanzahl komplett innerhalb des Wahlvorschlags 1 vergeben. Hierbei hat er auch von der Möglichkeit des Kumulierens („... einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben...“) Gebrauch gemacht. Die Stimmabgabe ist gültig, es gehen keine Stimmen verloren.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1.	Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				
2.	Krämer, Norbert				
3.	Lottner, Klara				
4.	Schwaab, Franz-Joseph				
5.	Jäger, Ulrike				
6.	Meckes, Albert				
7.	Lehner, Hiltrud				
8.	Dr. Foohs, Ludwig				
9.	Theobald, Jutta				
10.	Häfner, Claudia				
11.	Schuck, Steffanie				
12.	Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1.	Vogt, Sieglinde			X	
	Vogt, Sieglinde			X	
	Vogt, Sieglinde			X	
2.	Schreiber, Maria			X	
	Schreiber, Maria			X	
3.	Molitor, Hans			X	
	Molitor, Hans			X	
4.	<del>Dr. Jung, Max</del>				
5.	<del>Schmitz, Walter</del>				
6.	Engelmann, Gerda			X	
7.	Fischer, Harald			X	
8.	Bögler, Franz			X	

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1.	Böhme, Josef				
	Böhme, Josef				
	Böhme, Josef				
2.	Back, Marianne				
	Back, Marianne				
	Back, Marianne				
3.	Glaser, Anna				
	Glaser, Anna				
4.	Dr. Schulz, Albert				
	Dr. Schulz, Albert				
5.	Kuhn, Petra				
	Kuhn, Petra				

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt, keine Einzelstimmen vergeben, jedoch im gewählten Wahlvorschlag die Namen der Bewerber 4 und 5 gestrichen (veränderter Wahlvorschlag). Bei der Stimmenausswertung erhält jede/jeder der 6 nicht gestrichenen Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme, die mehrfach benannten Bewerberinnen und Bewerber je Bewerbername (Nennung) eine Stimme. Der Wähler hat nicht von der Möglichkeit des Kumulierens Gebrauch gemacht, dem Wahlvorschlag gehen daher 2 Stimmen verloren.

§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foochs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					X
<del>Vogt, Sieglinde</del>					
<del>Vogt, Sieglinde</del>					
2. Schreiber, Maria					X
Schreiber, Maria					X
3. Molitor, Hans					X
Molitor, Hans					X
4. <del>Dr. Jung, Max</del>					
5. <del>Schmitz, Walter</del>					
6. Engelmann, Gerda					X
7. Fischer, Harald					X
8. Bögler, Franz					X

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und keine Einzelstimmen vergeben. Darüber hinaus hat er in dem mit dem Listenkreuz versehenen Wahlvorschlag 2 zwei Namensnennungen der dreifach benannten Bewerberin 1 – Vogt, Sieglinde sowie die Namen der Bewerber 4 und 5 gestrichen (veränderter Wahlvorschlag).  
Bei der Stimmenauswertung erhält jede/jeder der sechs nicht gestrichenen Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme, die mehrfach benannten Bewerberinnen und Bewerber je Bewerbername eine Stimme. Auch die nunmehr – nach den Streichungen der beiden Namensnennungen - nur noch einfach benannte Bewerberin 1 – Vogt, Sieglinde erhält eine Stimme. Der Wähler hat nicht von der Möglichkeit des Kumulierens Gebrauch gemacht, dem Wahlvorschlag gehen daher vier Stimmen verloren.  
§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					3
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria			X		
Schreiber, Maria			X		
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max			X		
5. Schmitz, Walter			X	X	X
6. Engelmann, Gerda			X		
7. Fischer, Harald			X	X	
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und darin 12 Stimmen vergeben. Der Wähler hat seine Stimmenzahl ausgeschöpft. Das Ankreuzen des Wahlvorschlags 2 in der Kopfzeile ist ohne Bedeutung. § 37 Abs. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		⊗	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Heimit <sup>5,6</sup>					3
2. Krämer, Norbert					
3. Löffner, Klara		X	X		
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X		
5. Jäger, Ulrike		X	X		
6. Meckes, Albert		X	X		
7. Lehner, Hiltrud		X	X		
8. Dr. Fooths, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		O	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria					
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter					
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald					
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 1 angekreuzt und darin an 4 Bewerber 7 Stimmen vergeben. Darüber hinaus hat er den Bewerber 2, Krämer, Norbert, gestrichen. Die 5 nicht vergebenen Stimmen werden den Bewerberinnen/Bewerbern Lottner, Schwaab, Jäger, Meckes und Lehner zugeteilt. Wagner mit bereits drei Stimmen sowie der gestrichene Bewerber Krämer bleiben bei der Reststimmenzuteilung unberücksichtigt. § 37 Abs. 6 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					3
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria					3
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans		oo		X	X
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max		o		X	
5. Schmitz, Walter				X	X
6. Engelmann, Gerda				X	X
7. Fischer, Harald		o		X	
8. Bögler, Franz		oo		X	X

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und darin an alle Bewerber insgesamt 18 und damit zu viele Stimmen vergeben. Der Stimmzettel ist dennoch gültig. Sechs Stimmen sind unberücksichtigt zu lassen: Zunächst die Einzelstimmen für Fischer und Dr. Jung, dann eine der Doppelstimmen für Bögler und Molitor und schließlich die zweite Doppelstimme für Bögler und Molitor. Gewählt sind somit mit jeweils 3 Stimmen die Bewerberinnen/Bewerber Vogt, Schreiber, Schmitz und Engelmann. Das Ankreuzen des Wahlvorschlags 2 ist ohne Bedeutung. § 37 Abs. 5 KWG.



Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert				3	
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph				X	
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta				X	
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde				3	
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria					
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max				X	
5. Schmitz, Walter					
6. Engelmann, Gerda				X	X
7. Fischer, Harald				X	
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und insgesamt 12 Stimmen panaschiert und damit seine Stimmzahl ausgeschöpft.  
Das Ankreuzen des Wahlvorschlags 2 ist ohne Bedeutung.  
§ 37 Abs. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X	X	
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta				X	
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde		X	X	X	X
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria		X	X	X	X
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans		X			
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter					
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald		X			
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und insgesamt 8 Stimmen panaschiert. Die 4 nicht durch Einzelstimmabgabe ausgeschöpften Stimmen werden den Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags 2 von oben nach unten zugeteilt. So erhält die dreifach aufgeführte Bewerberin Vogt mit bereits einer Stimme 2 weitere Stimmen, die doppelt aufgeführte Bewerberin Schreiber mit bereits zwei Stimmen 1 weitere Stimme sowie der Bewerber Molitor 1 Stimme.  
§ 37 Abs. 6 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X	X	
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta				X	
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie				X	
12. Nastoll, Waltrud				X	

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde				X	
2. Schreibef, Maria					
Schreibef, Maria					
3. Molitor, Hans				X	
Molitor, Hans				X	
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter				X	
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald					
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und nur in Wahlvorschlag 1 sechs Stimmen vergeben. Die verbleibenden sechs nicht durch Einzelstimmvergabe ausgeschöpften Stimmen werden von oben nach unten den nicht gestrichenen Bewerberinnen/Bewerbern des Wahlvorschlags 2 zugeteilt. So erhält die dreifach aufgeführte Bewerberin Vogt 3 Stimmen, der zweifach aufgeführte Bewerber Molitor 2 Stimmen sowie der Bewerber Schmitz 1 Stimme. Den gestrichenen Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

§ 37 Abs. 6 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				X	X
2. Krämer, Norbert					3
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph				X	X
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert			O	X	X
7. Lehner, Hiltrud			O	X	X
8. Dr. Foohs, Ludwig			O	X	X
9. Theobald, Jutta			OO	X	X
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria					
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter					
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald					
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und 17 Stimmen nur an Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags 1 vergeben. Da der Wähler seine Stimmen in nur einem Wahlvorschlag überschritten hat, sind 5 Stimmen unberücksichtigt zu lassen. So wird – von unten nach oben – den vier mit einer Doppelstimme versehenen Bewerberinnen und Bewerbern zunächst eine der Doppelstimmen gestrichen und schließlich auch die zweite Doppelstimme für die Bewerberin Theobald. Das Ankreuzen des Wahlvorschlags ist ohne Bedeutung. § 37 Abs. 5 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				X	X
2. Krämer, Norbert					3
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph				X	X
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert				X	
7. Lehner, Hiltrud				X	X
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta				X	
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud				X	

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria				X	X
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter				X	
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald				X	X
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und insgesamt 18 Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags 1 und 2 vergeben. Da der Wähler in mehr als einem Wahlvorschlag seine Stimmzahl überschritten hat, ist die **Stimmabgabe ungültig**, eine Heilung durch Nichtberücksichtigung von 6 Stimmen ist nicht möglich. Das Ankreuzen des Wahlvorschlags 2 ist ohne Bedeutung.  
§ 37 Abs. 5 Satz 1 KWG.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup>		⊗	
1. Wagner, Heimit <sup>5,6</sup>			X	X	
2. Krämer, Norbert					
3. Löffner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X	X	
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Fooths, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia			X		
11. Schuck, Stefanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup>		⊗	
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria		X	X	X	
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter			X		
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald			X	X	
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup>		O	
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 1 und 2 angekreuzt und in beiden Wahlvorschlägen insgesamt 12 Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Der Wähler hat die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl in voller Höhe ausgenutzt, die Stimmabgabe ist möglich. Das Ankreuzen beider Wahlvorschläge in der Kopfleiste ist ohne Bedeutung.  
§ 37 Abs. 4 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O
Partei A <sup>3</sup>				
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>			X	X
2. Krämer, Norbert				
3. Lottner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X	X
5. Jäger, Ulrike				
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Foohs, Ludwig				
9. Theobald, Jutta				
10. Häfner, Claudia				
11. Schuck, Steffanie				
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		O
Partei B <sup>3</sup>				
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O
Wählergruppe <sup>4</sup>				
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

Der Wähler hat die ihm zustehende Stimmenanzahl nicht ausgenutzt, er hat nur 5 Stimmen abgegeben. Da er keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzt hat, ist eine nachträgliche Zuteilung der verbleibenden 7 Stimmen nicht möglich, er hat auf die Vergabe von 7 Stimmen verzichtet.

§ 37 Abs. 7 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		⊗	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Heimit <sup>5,6</sup>			X		
2. Krämer, Norbert					
3. Löffner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph			X		
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Fooths, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud			X		

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria				X	X
Schreiber, Maria				X	X
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter				X	X
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald				X	
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat in der Kopfleiste die Wahlvorschläge 1 und 2 angekreuzt und in beiden Wahlvorschlägen insgesamt 9 Stimmen vergeben. Auf die Vergabe von 3 Stimmen verzichtet der Wähler, da wegen der Kennzeichnung von zwei Wahlvorschlägen in der Kopfzeile eine Heilung (Stimmenzuteilung über das Listenkreuz) nicht möglich ist. Das Ankreuzen der beiden Wahlvorschläge 1 und 2 hat keine weitere Bedeutung. § 37 Abs. 4 Satz 1 i. V. Abs. 7 KWG.



Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O
Partei A <sup>3</sup>				
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				3
2. Krämer, Norbert				3
3. Lottner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph				X X X
5. Jäger, Ulrike				
6. Meckes, Albert		00		X X
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Foohs, Ludwig		0		X
9. Theobald, Jutta				X X X
10. Häfner, Claudia		00		X X
11. Schuck, Steffanie		00		X X
12. Nastoll, Waltrud		0		X

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		O
Partei B <sup>3</sup>				
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O
Wählergruppe <sup>4</sup>				
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

Der Wähler hat in Wahlvorschlag 1 insgesamt 20 Stimmen und damit 8 Stimmen zu viel vergeben. Da der Wähler seine Stimmzahl in nur einem Wahlvorschlag überschritten hat, ist die Stimmabgabe dennoch gültig. So sind - von unten nach oben - zunächst die Einfachstimmen für Nastoll und Dr. Foohs, sodann eine der Doppelstimmen für Schuck, Häfner und Meckes und zuletzt die zweite Doppelstimme für Schuck, Häfner und Meckes, insgesamt also 8 Stimmen unberücksichtigt zu lassen.

§ 37 Abs. 5 KWG.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup>	⊗	
1. Wagner, Heimit <sup>5,6</sup>				
2. Krämer, Norbert		X	X	
3. Löffner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X	X
5. Jäger, Ulrike				
6. Meckes, Albert		X		
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Fooths, Ludwig		X		
9. Theobald, Jutta				
10. Häfner, Claudia				
11. Schuck, Steffanie				
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup>	⊗
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria		X	X
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			3
7. Fischer, Harald		X	
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup>	O
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

Der Wähler hat Wahlvorschlag 1 und 2 angekreuzt und in beiden Wahlvorschlägen insgesamt 13 Stimmen vergeben. Da der Wähler in mehr als einem Wahlvorschlag seine Stimmzahl überschritten hat, ist eine Heilung nicht mehr möglich, die **Stimmabgabe ist ungültig**.  
§ 37 Abs. 5 Satz 1 KWG.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup>	O
1.	Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>		
2.	Krämer, Norbert		
3.	Lottner, Klara		
4.	Schwaab, Franz-Joseph		
5.	Jäger, Ulrike		
6.	Meckes, Albert		
7.	Lehner, Hiltrud		
8.	Dr. Feohe, Ludwig		
9.	Theobald, Jutta		
10.	Häfner, Claudia		
11.	Schuck, Steffanie		
12.	Nastoll, Waltrud		

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup>	O
1.	Vogt, Sieglinde		
	Vogt, Sieglinde		
	Vogt, Sieglinde		
2.	Schreiber, Maria		
	Schreiber, Maria		
3.	Molitor, Hans		
	Molitor, Hans		
4.	Dr. Jung, Max		
5.	Schmitz, Walter		
6.	Engelmann, Gerda		
7.	Fischer, Harald		
8.	Bögler, Franz		

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup>	O
1.	Böhme, Josef		
	Böhme, Josef		
	Böhme, Josef		
2.	Back, Marianne		
	Back, Marianne		
	Back, Marianne		
3.	Glaser, Anna		
	Glaser, Anna		
4.	Dr. Schulz, Albert		
	Dr. Schulz, Albert		
5.	Kuhn, Petra		
	Kuhn, Petra		

Der Wähler hat weder einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet noch Einzelstimmen abgegeben, jedoch im Wahlvorschlag 1 Bewerberstreichungen vorgenommen. Es liegt keine positive Stimmabgabe vor, der **Stimmzettel ist ungültig**.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
1. Wagner, Heimit <sup>5,6</sup>			
2. Krämer, Norbert			
3. Löffner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Fooths, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Stefanie			
12. Nastoll, Waltrud			

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup>	O
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

Der Wähler hat in der Kopfleiste die Wahlvorschläge 1 und 2 angekreuzt, jedoch keine Einzelstimme vergeben.  
**Die Stimmabgabe ist ungültig.**

§ 37 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O
Partei A <sup>3</sup>				
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				
2. Krämer, Norbert				
3. Lottner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph				
5. Jäger, Ulrike	3		5	
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Foohs, Ludwig		X	X	
9. Theobald, Jutta				
10. Häfner, Claudia			X	
11. Schuck, Steffanie				
12. Nastoll, Waltrud			X	

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		O
Partei B <sup>3</sup>				
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				3
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max			X	
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald			X	
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O
Wählergruppe <sup>4</sup>				
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

Der Wähler hat in zwei Wahlvorschlägen insgesamt 14 Stimmen vergeben und damit scheinbar ungültig gewählt. Da der Wähler aber auf die Bewerberin Jäger im Wahlvorschlag 1 fünf Stimmen kumuliert und damit die Höchstzahl von drei Stimmen überschritten hat, werden bei dieser Bewerberin nur drei Stimmen als abgegeben gezählt, die beiden anderen werden als „nicht abgegeben“ gewertet. Somit hat der Wähler seine Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, seine Stimmabgabe ist gültig.

§ 37 Abs. 3 KWG.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig			X		
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia			X	X	
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria					5
Schreiber, Maria					3
3. Molitor, Hans					4
Molitor, Hans					3
4. Dr. Jung, Max				X	
5. Schmitz, Walter					
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald					
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat Wahlvorschlag 2 angekreuzt und 13 Stimmen panaschiert. Die Stimmenzahl ist scheinbar um eine Stimme überschritten. Da jedoch von den 5 Stimmen für die Bewerberin Schreiber und von den 4 Stimmen für den Bewerber Molitor jeweils nur 3 als abgegeben zählen, hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgenutzt; es verbleiben damit 2 Reststimmen. Diese werden im angekreuzten Wahlvorschlag 2 der dreifach benannten Bewerberin Vogt zugeteilt. § 37 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 KWG.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup>		⊗	
1. Wagner, Heimit <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert			5	3	
3. Löffner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph		X	X	X	
5. Jäger, Ulrike			4	3	
6. Meckes, Albert		X	X	X	
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Fooths, Ludwig					
9. Theobald, Jutta			0	X	
10. Häfner, Claudia			0	X	
11. Schuck, Steffanie			0	X	
12. Nastoll, Waltrud			0	X	

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup>		⊗	
1. Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria					
Schreiber, Maria					
3. Molitor, Hans					
Molitor, Hans					
4. Dr. Jung, Max					
5. Schmitz, Walter					
6. Engelmann, Gerda					
7. Fischer, Harald					
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup>		O	
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat 19 Einzelstimmen und damit scheinbar 7 Stimmen zu viel abgegeben. Da der Wähler seine Stimmenzahl nur in einem Wahlvorschlag überschritten hat, ist der Stimmzettel gültig. Bei dem Bewerber Krämer und der Bewerberin Jäger werden jeweils nur 3 Stimmen angerechnet, so dass sich die Zahl der zu viel vergebenen Stimmen auf 4 reduziert. Es sind dann noch die Einzelstimmen bei den Bewerberinnen Nastoll, Schuck und Häfner und sodann eine der Doppelstimmen der Bewerberin Theobald unberücksichtigt zu lassen.

§ 37 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 KWG.

Wahlvorschlag 1 <i>die aber nicht</i>		O
Partei A <sup>3</sup>		
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>		
2. Krämer, Norbert		
3. Lottner, Klara		
4. Schwaab, Franz-Joseph		
5. Jäger, Ulrike		
6. Meckes, Albert		
7. Lehner, Hiltrud		
8. Dr. Foohs, Ludwig		
9. Theobald, Jutta		
10. Häfner, Claudia		
11. Schuck, Steffanie		
12. Nastoll, Waltrud		

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>	⊗
Partei B <sup>3</sup>			
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3		...	<i>die auch nicht</i>
Wählergruppe <sup>4</sup>			
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

Der Wähler hat einen über die zulässige Abstimmungskennzeichnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG hinausgehenden, die Stimmabgabe betreffenden verbalen Zusatz auf dem Stimmzettel angebracht. Erforderlich ist nicht, dass der Zusatz Unklarheit über den Wählerwillen hervorruft. Auch Zusätze, deren Bedeutung eindeutig sind, machen die Stimmabgabe ungültig.

**Die Stimmabgabe ist ungültig.**

§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG.



Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>	O
1.	Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>		
2.	Krämer, Norbert		
3.	Lottner, Klara		
4.	Schwaab, Franz-Joseph		
5.	Jäger, Ulrike		
6.	Meckes, Albert		
7.	Lehner, Hiltrud		
8.	Dr. Foohs, Ludwig		
9.	Theobald, Jutta		
10.	Häfner, Claudia		
11.	Schuck, Steffanie		
12.	Nastoll, Waltrud		

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>	O
<b>Partei B<sup>3</sup></b>			
1.	Vogt, Sieglinde		X
	Vogt, Sieglinde		X
	Vogt, Sieglinde		X
2.	Schreiber, Maria		X
	Schreiber, Maria		X
3.	Molitor, Hans		X
	Molitor, Hans		X
4.	Dr. Jung, Max		X
5.	Schmitz, Walter		X
6.	Engelmann, Gerda <i>die aber nicht</i>		
7.	Fischer, Harald		X
8.	Bögler, Franz		X

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>	O
<b>Wählergruppe<sup>4</sup></b>			
1.	Böhme, Josef		
	Böhme, Josef		
	Böhme, Josef		
2.	Back, Marianne		
	Back, Marianne		
	Back, Marianne		
3.	Glaser, Anna		
	Glaser, Anna		
4.	Dr. Schulz, Albert		
	Dr. Schulz, Albert		
5.	Kuhn, Petra		
	Kuhn, Petra		

Der Wähler hat 11 Personenstimmen vergeben. Einer Bewerberin – Engelmann, Gerda – hat er keine Stimme zugeteilt und hinter ihrem Namen den Zusatz „die aber nicht“ handschriftlich vermerkt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Zusatz oder Vorbehalt im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG, der die Stimmabgabe insgesamt ungültig macht, sondern quasi um eine Streichung einer Bewerberin - vgl. auch Bsp. 25.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1.	Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				
2.	Krämer, Norbert				
3.	Lottner, Klara				
4.	Schwaab, Franz-Joseph				
5.	Jäger, Ulrike				
6.	Meckes, Albert				
7.	Lehner, Hiltrud				
8.	Dr. Foohs, Ludwig				
9.	Theobald, Jutta				
10.	Häfner, Claudia				
11.	Schuck, Steffanie				
12.	Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		O	
Partei B <sup>3</sup>					
1.	Vogt, Sieglinde			X	
	Vogt, Sieglinde			X	
	Vogt, Sieglinde			X	
2.	Schreiber, Maria			X	
	Schreiber, Maria			X	
3.	Molitor, Hans			X	
	Molitor, Hans			X	
4.	Dr. Jung, Max			X	
5.	Schmitz, Walter			X	
6.	Engelmann, Gerda <i>Super-Frau</i>			X	O
7.	Fischer, Harald			X	
8.	Bögler, Franz			X	

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1.	Böhme, Josef				
	Böhme, Josef				
	Böhme, Josef				
2.	Back, Marianne				
	Back, Marianne				
	Back, Marianne				
3.	Glaser, Anna				
	Glaser, Anna				
4.	Dr. Schulz, Albert				
	Dr. Schulz, Albert				
5.	Kuhn, Petra				
	Kuhn, Petra				

Der Wähler hat 12 Personenstimmen vergeben und damit zunächst gültig gewählt. Allerdings enthält der Stimmzettel hinsichtlich der Bewerberin Engelmann, Gerda einen Zusatz („Super-Frau“). Gemäß § 37 Abs. 2 KWG sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person. Diese Einzelstimmabgabe für die Bewerberin Engelmann ist daher ungültig.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foohs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	
<del>Vogt, Sieglinde</del>					
<del>Vogt, Sieglinde</del>					
2. Schreiber, Maria				X	
Schreiber, Maria				X	
3. Molitor, Hans				X	
Molitor, Hans				X	
4. Dr. Jung, Max				X	
5. Schmitz, Walter				X	
6. Engelmann, Gerda				X	
7. Fischer, Harald				X	
8. Bögler, Franz				X	

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat im Wahlvorschlag 2 das Listenkreuz vergeben; darüber hinaus hat er zwei Nennungen der dreifach benannten Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde, gestrichen. Der in § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG enthaltene Grundsatz, dass Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, keine Stimmen zugeteilt werden, gilt nur, soweit alle Nennungen des Bewerbers gestrichen worden sind. Dies ist in vorliegendem Beispiel hinsichtlich der Bewerberin Nr. 1 nicht der Fall. Insofern erfolgt die Stimmenzuteilung gem. § 37 Abs. 6 KWG, in dem jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird. Dabei werden Mehrfachnennungen (Bewerberinnen 1 und 2 sowie Bewerber 3) - soweit sie nicht gestrichen worden sind – berücksichtigt (§ 37 Abs. 6 Satz 2 KWG). Der Wähler schöpft sein Stimmenkontingent nicht aus, zwei Stimmen gehen verloren.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foochs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	X
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria				X	
Schreiber, Maria				X	
3. Molitor, Hans				X	
Molitor, Hans				X	
4. Dr. Jung, Max				X	
5. Schmitz, Walter				X	
6. Engelmann, Gerda				X	X
7. Fischer, Harald				X	
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat im Wahlvorschlag 2 das Listenkreuz vergeben; darüber hinaus hat er zwei Nennungen der dreifach benannten Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde, gestrichen. Der Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde hat er zwei und der Bewerberin Nr. 6, Engelmann, Gerda eine Einzelstimme vergeben. Der in § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG enthaltene Grundsatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, keine Stimmen zugeteilt werden, gilt nur, soweit alle Nennungen der Bewerberin/des Bewerbers gestrichen worden sind. Dies ist in vorliegendem Beispiel hinsichtlich der Bewerberin Nr. 1 nicht der Fall. Insofern erfolgt die Stimmenzuteilung gem. § 37 Abs. 6 KWG, in dem jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird. Dabei werden Mehrfachbenennungen (Bewerberinnen 1 und 2 sowie Bewerber 3) - soweit sie nicht gestrichen worden sind - berücksichtigt.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foochs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	X
Vogt, Sieglinde					
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria				X	X
Schreiber, Maria				X	X
3. Molitor, Hans				X	X
Molitor, Hans				X	X
4. Dr. Jung, Max				X	X
5. Schmitz, Walter				X	X
6. Engelmann, Gerda				X	X
7. Fischer, Harald				X	X
8. Bögler, Franz				X	X

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat im Wahlvorschlag 2 das Listenkreuz vergeben; darüber hinaus hat er zwei Nennungen der dreifach benannten Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde, gestrichen. Der Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde und der Bewerberin Nr. 6, Engelmann, Gerda hat er jeweils eine Einzelstimme vergeben. Der in § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG enthaltene Grundsatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, keine Stimmen zugeteilt werden, gilt nur, soweit alle Nennungen der Bewerberin/des Bewerbers gestrichen worden sind. Dies ist in vorliegendem Beispiel hinsichtlich der Bewerberin Nr. 1 nicht der Fall. Insofern erfolgt die Stimmenzuteilung gem. § 37 Abs. 6 KWG, in dem jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird. Dabei werden Mehrfachbenennungen (Bewerberinnen 1 und 2 sowie Bewerber 3) - soweit sie nicht gestrichen worden sind - berücksichtigt.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foochs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	X
Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde					
2. Schreiber, Maria				X	
Schreiber, Maria				X	
3. Molitor, Hans				X	
Molitor, Hans				X	
4. Dr. Jung, Max				X	
5. Schmitz, Walter				X	
6. Engelmann, Gerda				X	X
7. Fischer, Harald				X	
8. Bögler, Franz					

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat im Wahlvorschlag 2 das Listenkreuz vergeben; darüber hinaus hat er eine Nennung der dreifach benannten Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde, gestrichen. Der Bewerberin Nr. 1, Vogt, Sieglinde und der Bewerberin Nr. 6, Engelmann, Gerda hat er jeweils eine Einzelstimme vergeben. Der in § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG enthaltene Grundsatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, keine Stimmen zugeteilt werden, gilt nur, soweit alle Nennungen der Bewerberin/des Bewerbers gestrichen worden sind. Dies ist in vorliegendem Beispiel hinsichtlich der Bewerberin Nr. 1 nicht der Fall. Insofern erfolgt die Stimmenzuteilung gem. § 37 Abs. 6 KWG, in dem jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird. Dabei werden Mehrfachbenennungen (Bewerberinnen 1 und 2 sowie Bewerber 3) - soweit sie nicht gestrichen worden sind - berücksichtigt.

Wahlvorschlag 1		A <sup>3</sup>		O	
Partei A <sup>3</sup>					
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>					
2. Krämer, Norbert					
3. Lottner, Klara					
4. Schwaab, Franz-Joseph					
5. Jäger, Ulrike					
6. Meckes, Albert					
7. Lehner, Hiltrud					
8. Dr. Foochs, Ludwig					
9. Theobald, Jutta					
10. Häfner, Claudia					
11. Schuck, Steffanie					
12. Nastoll, Waltrud					

Wahlvorschlag 2		B <sup>3</sup>		⊗	
Partei B <sup>3</sup>					
1. Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde				X	
Vogt, Sieglinde				X	
2. Schreiber, Maria				X	
Schreiber, Maria				X	
3. Molitor, Hans				X	
Molitor, Hans				X	
4. Dr. Jung, Max				X	
5. Schmitz, Walter				X	
6. Engelmann, Gerda				X	
7. Fischer, Harald				X	
8. Bögler, Franz				X	

Wahlvorschlag 3		C <sup>4</sup>		O	
Wählergruppe <sup>4</sup>					
1. Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
Böhme, Josef					
2. Back, Marianne					
Back, Marianne					
Back, Marianne					
3. Glaser, Anna					
Glaser, Anna					
4. Dr. Schulz, Albert					
Dr. Schulz, Albert					
5. Kuhn, Petra					
Kuhn, Petra					

Der Wähler hat im Wahlvorschlag 2 das Listenkreuz vergeben; darüber hinaus hat er eine Nennung der zweifach benannten Bewerberin Nr. 2, Schreiber, Maria gestrichen. Dieser Bewerberin hat er darüber hinaus eine Einzelstimme vergeben. Der in § 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG enthaltene Grundsatz, dass Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, keine Stimmen zugeteilt werden, gilt nur, soweit alle Nennungen der Bewerberin/des Bewerbers gestrichen worden sind. Dies ist in vorliegendem Beispiel hinsichtlich der Bewerberin Nr. 2 nicht der Fall. Insofern erfolgt die Stimmenzuteilung gem. § 37 Abs. 6 KWG, in dem jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird. Dabei werden Mehrfachbenennungen (Bewerberinnen 1 und 2 sowie Bewerber 3) - soweit sie nicht gestrichen worden sind - berücksichtigt.

**Amtlicher Stimmzettel**

**für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat <sup>1</sup>**

des Ortsbezirks/der Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

**Sie dürfen höchstens     <sup>2</sup> Personen wählen!**  
Stimmhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
Sie können, wenn Sie nicht alle     <sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens     <sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

<b>Kennwort:</b> _____ <sup>3</sup>		<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> <sup>4</sup> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input type="radio"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input type="radio"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="radio"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="radio"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input type="radio"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="radio"/>
usw. <sup>5</sup>		<input type="radio"/>
usw. <sup>6</sup>		

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Die Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder einsetzen.

<sup>3</sup> Das Kennwort des Wahlvorschlags einsetzen.

<sup>4</sup> Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. des Passgesetzes) angegeben werden. Zudem können zur besseren Unterscheidung der Bewerberinnen und Bewerber deren Geburtsjahr angegeben werden.

<sup>5</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags bis zur zulässigen Höchstzahl aufführen.

<sup>6</sup> Die Anzahl der leeren Zeilen muss mit der Zahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder übereinstimmen.



# Beispiele für die Stimmenausswertung

*X = Stimmabgabe/Streichungen des Wählers*  
*X = Stimmzuteilung über Heilungs- und Zuteilungsvorschriften*

## Amtlicher Stimmzettel für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Musterdorf am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
 Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
 Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
 Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

	<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt und auf eine Einzelstimmabgabe verzichtet. Jede/Jeder der sechs Bewerberinnen/Bewerber erhält bei der Stimmzuteilung durch den Wahlvorstand - von oben nach unten - eine Stimme. § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
 der Gemeinde Musterdorf  
 am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
 Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
 Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
 Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
 Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt und darüber hinaus zusätzlich zwei Einzelstimmen an die Bewerberinnen Nr. 3 und 6 vergeben. Der Wähler hat damit seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft. Die nicht vergebenen (vier) Stimmen werden den Bewerbern/Bewerberinnen Nr. 1, 2, 4 und 5, die von dem Wähler noch nicht gekennzeichnet worden sind, von oben nach unten zugeteilt. § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
 der Gemeinde Musterdorf  
 am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
 Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
 Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
 Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
 Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☐ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="radio"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input checked="" type="checkbox"/>
	Müller, Johann, Pfarrer, Bergstraße 12	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat im Wahlvorschlag fünf Stimmen durch Ankreuzen sowie eine Stimme durch Eintragung einer weiteren wählbaren Person (Müller, Johann) vergeben. Der Wähler hat damit seine Stimmzahl ausgeschöpft. § 33 Abs. 2 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
der Gemeinde Musterdorf  
am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
Stimmhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

	<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>	<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="radio"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input type="radio"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="radio"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="radio"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input type="radio"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="radio"/>
	<b>Schöneberg, Adam</b> , Amaliengasse 7	<input checked="" type="radio"/>

Der Wähler hat alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags durchgestrichen, darüber hinaus hat er die wählbare Person „Schöneberg, Adam“ hinzugefügt. Er hat somit nur eine gültige Stimme vergeben. § 33 Abs. 2 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel  
für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat  
der Gemeinde Musterdorf  
am . . . . . 2019**

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**

Stimmhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**

Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**

Sie können, wenn Sie nicht alle  $\_\_^2$  Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**

Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens  $\_\_^2$  Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>		<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="radio"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input checked="" type="checkbox"/>
	Meier, Paul, Hausmann, Hauptstr. 7	<input checked="" type="checkbox"/>
	<del>Richard, Otto, Apotheker, Hintergasse 6</del>	

Der Wähler hat im Wahlvorschlag fünf Stimmen vergeben. Darüber hinaus hat er zwei weitere wählbare Personen (Meier, Paul und Richard, Otto) handschriftlich eingetragen. Der Wähler hat dadurch seine ihm zustehende Stimmzahl überschritten. Hat der Wähler mehr Personen aufgeführt, als zulässig ist, so ist die Stimmabgabe hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus aufgeführten Person ungültig. Daher wird „Richard, Otto“ gestrichen. § 38 Abs. 2 Nr. 4 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
der Gemeinde Musterdorf  
am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
Stimmhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☐ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Lear, Amanda, Sängerin, Am Theater 1</b> <del><b>Schuck, Franziska, Braumeisterin, Herdstraße 36</b></del>	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt und darin unter der Nr. 6 eine Stimme vergeben. Zugleich hat der Wähler die Bewerberin „Schuck, Franziska“ gestrichen und die wählbare Person „Lear, Amanda“ hinzugefügt. Der gestrichenen Bewerberin wird keine Stimme zugeteilt. An ihre Stelle ist „Lear, Amanda“ gerückt. Die verbleibenden fünf Reststimmen werden sodann von oben nach unten den übrigen Bewerberinnen/Bewerbern Nr. 1 bis 5 zugeteilt. § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
der Gemeinde Musterdorf  
am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
Stimmhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☐ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<del>☒</del>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<del>☒</del>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<del>☒</del>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<del>☒</del>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	☒
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	☒
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	○
	<b>Bäcker, Johann, Lehrer, Backesweg 7</b>	<del>X</del>

Der Wähler hat zunächst den Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt und darüber hinaus zusätzlich jeweils eine Stimme an die Bewerberinnen Nr. 4 und 5 vergeben. Außerdem hat er die wählbare Person „Bäcker, Johann“ hinzugefügt. Der Wähler hat somit drei Stimmen vorab vergeben. Die verbleibenden drei Reststimmen werden über die Kennzeichnung des Wahlvorschlags in der Kopfleiste den Bewerberinnen/Bewerbern Nr. 1 bis 3 von oben nach unten zugeteilt. Die Bewerberin Nr. 6, Schuck, Franziska, erhält somit keine Stimme. § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
 der Gemeinde Musterdorf  
 am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
 Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
 Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
 Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
 Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input type="radio"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input type="radio"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="radio"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="radio"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input type="radio"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="radio"/>
	Bäcker, Johann, Lehrer, Backesweg 7	<input checked="" type="checkbox"/>
	Werner, Uta, Hausfrau, Finkenstraße 2	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat keine Stimmen vergeben. Er hat lediglich die wählbaren Personen „Bäcker, Johann“ und „Werner, Uta“ hinzugefügt. Er hat damit nur zwei Stimmen vergeben. Auf vier Stimmen wurde verzichtet.



**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
 der Gemeinde Musterdorf  
 am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
 Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
 Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
 Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
 Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☒ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<input type="radio"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input type="radio"/>
2.	<b>Schrick, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="radio"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="radio"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="radio"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="radio"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="radio"/>
	<del>Schmitt, Josef, Gärtner, Kuhlgrasse 19</del>	
	Bäcker, Johann, Lehrer, Backesweg 7	<input checked="" type="radio"/>
	<del>Werner, Uta, Hausfrau, Finkenstraße 2</del>	

Der Wähler hat zunächst jeweils eine Stimme an die Bewerber/innen Nr. 2 bis 5 vergeben. Darüber hinaus hat er die Personen „Schmitt, Josef“, „Bäcker, Johann“ und „Werner, Uta“ hinzugefügt. Somit hat er sieben Stimmen vergeben und damit seine zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten. Hat der Wähler mehr Personen aufgeführt, als zulässig ist, so ist die Stimmabgabe hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus aufgeführten Personen ungültig. Daher wird „Werner, Uta“ gestrichen. Des Weiteren wird im Wahlvorstand bekannt, dass der Bewerber „Schmitt, Josef“ nicht wählbar ist. Die Stimme ist daher ungültig und der Bewerber wird gestrichen. Der Wähler hat somit fünf gültige Stimmen vergeben. § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 4 KWG.

**Amtlicher Stimmzettel  
für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat  
der Gemeinde Musterdorf  
am . . . . . 2019**

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**

Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**

Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**

Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**

Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☒ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input type="checkbox"/>
2.	<b>Schrack, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="checkbox"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und auf dem Stimmzettel einen Zusatz angebracht. Dieser führt zur Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

**Amtlicher Stimmzettel  
für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat  
der Gemeinde Musterdorf  
am . . . . . 2019**

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**

Stimmhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**

Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**

Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**

Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder<sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<del>Schrick, Alfred, Schriftsteller, Petersgasse 92</del> <i>den nicht!</i>	<input type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat zunächst den Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt, so dass jedem Bewerber eine Stimme zugeteilt wird. Allerdings hat er bei Bewerber Nr. 2 „Schrick, Alfred“ den Zusatz „den nicht!“ angebracht. Unter einem Zusatz wird jede Beifügung (Wort oder Satz) auf dem Stimmzettel verstanden. Unabhängig davon, ob der Zusatz eine Unklarheit über den Wählerwillen hervorruft oder die Bedeutung eindeutig ist, führt dieser zur Ungültigkeit der Stimme für den Bewerber (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 KWG). Der Bewerber ist daher zu streichen.

**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
 der Gemeinde Musterdorf  
 am . . . . . 2019

**Sie dürfen höchstens 6 Personen wählen!**  
 Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
 Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
 Sie können, wenn Sie nicht alle \_\_\_<sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
 Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ⊗ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste  auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens \_\_\_<sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift.

<b>Kennwort:</b>	<b>WG Bürger für Musterdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.</b> , Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrack, Alfred</b> , Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes</b> , Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia</b> , Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea</b> , Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska</b> , Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="checkbox"/>
	<b>Bäcker, Johann, Lehrer, Backesweg 7</b>	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt und darüber hinaus den Bewerber „Bäcker, Johann“ hinzugefügt. Der Wähler hat damit seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft. Die nicht vergebenen (fünf) Stimmen werden den Bewerbern/Bewerberinnen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5, die vom Wähler noch nicht gekennzeichnet worden sind, von oben nach unten zugeteilt.

Berechnungsbeispiele  
Sitzverteilung Gemeinderatswahl

## I. Beispiel – Sitzverteilung im ersten Schritt

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder, § 29 Abs. 2. S. 1 GemO i. V. m. Einwohnerzahl (1.500)	16
Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge:	3
<b>Ergebnis der Stimmabgabe</b>	
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen aller Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	15.000
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	
Wahlvorschlag A	5.500
Wahlvorschlag B	5.000
Wahlvorschlag C	4.500

# I. Beispiel – Sitzverteilung im ersten Schritt

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

§ 41 Abs. 1 S. 1, 2, 3, 11 KWG:

**Sitzanspruch = Gesamtstimmen für einen Wahlvorschlag**

Zuteilungsdivisor

Zuteilungsdivisor:

§ 41 Abs. 1 S. 4, 5, 11 KWG:

**Zuteilungsdivisor = Gesamtstimmen für alle Wahlvorschläge**

Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze

**Zuteilungsdivisor =  $\frac{15.000}{16} = 937,5000$**

# I. Beispiel – Sitzverteilung im ersten Schritt

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag A:	$5.500 : 937,5000 = 5,8666$	→	6 Sitze
Wahlvorschlag B:	$5.000 : 937,5000 = 5,3333$	→	5 Sitze
Wahlvorschlag C:	$4.500 : 937,5000 = 4,8000$	→	5 Sitze
<b>Summe:</b>			<b>16 Sitze</b>

Da im ersten Schritt alle Sitze verteilt wurden, endet das Sitzverteilungsverfahren.

## II. Beispiel – zu viele Sitze im ersten Schritt

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder, § 29 Abs. 2. S. 1 GemO i. V. m. Einwohnerzahl (1.500)	16
Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge:	3
<b>Ergebnis der Stimmabgabe</b>	
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen aller Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	15.000
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	
Wahlvorschlag A	7.300
Wahlvorschlag B	4.300
Wahlvorschlag C	3.400



## II. Beispiel – zu viele Sitze im ersten Schritt

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

§ 41 Abs. 1 S. 1, 2, 3, 11 KWG:

**Sitzanspruch = Gesamtstimmen für einen Wahlvorschlag**

Zuteilungsdivisor

Zuteilungsdivisor:

§ 41 Abs. 1 S. 4, 5, 11 KWG:

**Zuteilungsdivisor = Gesamtstimmen für alle Wahlvorschläge**

Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze

**Zuteilungsdivisor = 15.000 = 937,5000**

16

## II. Beispiel – zu viele Sitze im ersten Schritt

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag A:  $7.300 : 937,5000 = 7,7866$  → 8 Sitze

Wahlvorschlag B:  $4.300 : 937,5000 = 4,5866$  → 5 Sitze

Wahlvorschlag C:  $3.400 : 937,5000 = 3,6266$  → 4 Sitze

**Summe:** 17 Sitze

Da im ersten Schritt mit 17 Sitzen auf alle Wahlvorschläge mehr Sitze entfallen, als Sitze insgesamt zu vergeben sind, muss nach § 41 Abs. 1 S. 6 KWG der Zuteilungsdivisor so heraufgesetzt werden, damit sich die zu vergebende Sitzzahl ergibt.

## II. Beispiel – zu viele Sitze im ersten Schritt

Festlegung eines neuen Zuteilungsdivisors, § 41 Abs. 1 S. 6, 7, 11 KWG:

Wahlvorschlag A:  $7.300 : 7,5 = 973,3333$

Wahlvorschlag B:  $4.300 : 4,5 = 955,5555$

Wahlvorschlag C:  $3.400 : 3,5 = 971,4285$

Nach § 41 Abs. 1 S. 7 KWG wird als neuer Zuteilungsdivisor der Mittelwert aus dem niedrigsten und zweitniedrigsten Divisorkandidaten gebildet.

$(955,5555 + 971,4285) : 2 = 963,4920$

## II. Beispiel – zu viele Sitze im ersten Schritt

Berechnung der Sitzzuteilung mit neuem Zuteilungsdivisor:

Wahlvorschlag A:	$7.300 : 963,4920 = 7,5766$	➔	8 Sitze
Wahlvorschlag B:	$4.300 : 963,4920 = 4,4629$	➔	4 Sitze
Wahlvorschlag C:	$3.400 : 963,4920 = 3,5288$	➔	4 Sitze
<b>Summe:</b>			<b>16 Sitze</b>

Da nun alle Sitze verteilt wurden, endet das Sitzzuteilungsverfahren.

### III. Beispiel – zu wenig Sitze im ersten Schritt

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder, § 29 Abs. 2. S. 1 GemO i. V. m. Einwohnerzahl (1.500)	16
Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge:	3
<b>Ergebnis der Stimmabgabe</b>	
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen aller Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	15.000
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	
Wahlvorschlag A	6.000
Wahlvorschlag B	5.000
Wahlvorschlag C	4.000

### III. Beispiel – zu wenig Sitze im ersten Schritt

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

§ 41 Abs. 1 S. 1, 2, 3, 11 KWG:

**Sitzanspruch = Gesamtstimmen für einen Wahlvorschlag**

Zuteilungsdivisor

Zuteilungsdivisor:

§ 41 Abs. 1 S. 4, 5, 11 KWG:

**Zuteilungsdivisor = Gesamtstimmen für alle Wahlvorschläge**

Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze

**Zuteilungsdivisor = 15.000 = 937,5000**  
16

### III. Beispiel – zu wenig Sitze im ersten Schritt

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag A:  $6.000 : 937,5000 = 6,4000$  → 6 Sitze

Wahlvorschlag B:  $5.000 : 937,5000 = 5,3333$  → 5 Sitze

Wahlvorschlag C:  $4.000 : 937,5000 = 4,2666$  → 4 Sitze

**Summe:** 15 Sitze

Da im ersten Schritt mit 15 Sitzen auf alle Wahlvorschläge weniger Sitze entfallen, als Sitze insgesamt zu vergeben sind, muss nach § 41 Abs. 1 S. 10 i. V. m. S. 6 KWG der Zuteilungsdivisor so heruntergesetzt werden, damit sich die zu vergebende Sitzzahl ergibt.

### III. Beispiel – zu wenig Sitze im ersten Schritt

Festlegung eines neuen Zuteilungsdivisors, § 41 Abs. 1 S. 10 i. V. m. S. 6, 7, S. 11 KWG:

Wahlvorschlag A:  $6.000 : 6,5 = 923,0769$

Wahlvorschlag B:  $5.000 : 5,5 = 909,0909$

Wahlvorschlag C:  $4.000 : 4,5 = 888,8888$

Nach § 41 Abs. 1 S. 10 i. V. m. S. 7 KWG wird als neuer Zuteilungsdivisor der Mittelwert aus dem größten und zweitgrößten Divisorandidaten gebildet.

$(923,0769 + 909,0909) : 2 = 916,0839$



### III. Beispiel – zu wenig Sitze im ersten Schritt

Berechnung der Sitzzuteilung mit neuem Zuteilungsdivisor:

Wahlvorschlag A:	$6.000 : 916,0839 = 6,5496$	➔	7 Sitze
Wahlvorschlag B:	$5.000 : 916,0839 = 5,4580$	➔	5 Sitze
Wahlvorschlag C:	$4.000 : 916,0839 = 4,3664$	➔	4 Sitze
<b>Summe:</b>			<b>16 Sitze</b>

Da nun alle Sitze verteilt wurden, endet das Sitzzuteilungsverfahren.

## IV. Beispiel – Mehrheitssicherungsklausel

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder, § 29 Abs. 2. S. 1 GemO i. V. m. Einwohnerzahl (1.500)	16
Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge:	3
<b>Ergebnis der Stimmabgabe</b>	
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen aller Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	15.000
Gesamtzahl der für die Bewerber*innen der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	
Wahlvorschlag A	7.800
Wahlvorschlag B	4.500
Wahlvorschlag C	2.700

## IV. Beispiel – Mehrheitssicherungsklausel

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

§ 41 Abs. 1 S. 1, 2, 3, 11 KWG:

**Sitzanspruch = Gesamtstimmen für einen Wahlvorschlag**

Zuteilungsdivisor

Zuteilungsdivisor:

§ 41 Abs. 1 S. 4, 5, 11 KWG:

**Zuteilungsdivisor = Gesamtstimmen für alle Wahlvorschläge**

Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze

**Zuteilungsdivisor = 15.000 = 937,5000**

16

## IV. Beispiel – Mehrheitssicherungsklausel

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag A:	$7.800 : 937,5000 = 8,3200$	→	8 Sitze
Wahlvorschlag B:	$4.500 : 937,5000 = 4,8000$	→	5 Sitze
Wahlvorschlag C:	$2.700 : 937,5000 = 2,8800$	→	3 Sitze
<b>Summe:</b>			<b>16 Sitze</b>

Der bestimmte Zuteilungsdivisor führt zum Ergebnis, dass alle 16 Sitze verteilt werden.

Allerdings entfallen auf den Wahlvorschlag A mit nur acht Sitzen genau die Hälfte der Sitze, obwohl er Wahlvorschlag A mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

## IV. Beispiel – Mehrheitssicherungsklausel

### Mehrheitssicherung:

Nach § 41 Abs. 2 S. 1 KWG muss dem Wahlvorschlag A daher zunächst ein weiterer Sitzung – **also neun insgesamt** – zugeordnete werden.

Die dann noch verbleibenden Sitze – sieben – werden nach § 41 Abs. 2 S. 2 KWG nach § 41 Abs. 1 KWG verteilt; m. a. W.: die Sitzuteilung nach dem Vorwegausgleich erfolgt nach den Grundsätzen des o. g. ersten Rechenschritts.

## IV. Beispiel – Mehrheitssicherungsklausel

Sitzanspruch der an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

§ 41 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1, 2, 3, 11 KWG:

**Sitzanspruch = Gesamtstimmen für einen Wahlvorschlag**

Zuteilungsdivisor

Zuteilungsdivisor:

§ 41 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 4, 5, 11 KWG:

**Zuteilungsdivisor = Gesamtstimmen für „alle“ Wahlvorschläge**

Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze

**Zuteilungsdivisor =  $\frac{7.200}{7} = 1.028,5714$**

## IV. Beispiel – Mehrheitssicherungsklausel

Sitzanspruch der restlichen an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag B:  $4.500 : 1.028,5714 = 4,3750 \rightarrow 4$  Sitze

Wahlvorschlag C:  $2.700 : 1.028,5714 = 2,6250 \rightarrow 3$  Sitze

**Summe: 7 Sitze**

Der bestimmte Zuteilungsdivisor führt zur Verteilung der noch zu vergebenden sieben Sitze.

Ergebnis:

Wahlvorschlag A:  $\rightarrow 9$  Sitze

Wahlvorschlag B:  $\rightarrow 4$  Sitze

Wahlvorschlag C:  $\rightarrow 3$  Sitze